

Leistungsbewertungskonzept für das Fach Mathematik in der Sekundarstufe I

(Stand 2021)

I. Allgemeine Grundsätze

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO - SI) dargestellt. Während die „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ sowie die „Schriftlichen Arbeiten“ bei der Leistungsbewertung den gleichen Stellenwert besitzen, ist die Berücksichtigung der Ergebnisse der Lernstandserhebungen bei der Leistungsbewertung in keiner Weise möglich. (siehe § 48 Absatz 2 Satz 3 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des MSW vom 20.12.2006 (BASS 12-32 Nr. 4) in der zurzeit gültigen Fassung vom 25.02.2012).

Leistungsbewertungen und Lernerfolgsüberprüfungen sind so angelegt, dass sie Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Sie stellen bereits erreichte Kompetenzen heraus, ermutigen zum Weiterlernen und sind mit Hinweisen für erfolgreiche zukünftige Lernziele, Lerninhalte und Lernstrategien verbunden. Die Fachlehrer/innen erläutern zu Beginn des Schuljahres die Leistungsbewertung im Fach Mathematik in den Lerngruppen, um Transparenz der Verfahren und Kriterien der Leistungsbewertung sicher zu stellen. Das Leistungsbewertungskonzept wird regelmäßig evaluiert und ggf. überarbeitet.

Die Lernerfolgsüberprüfung ist daher so anzulegen, dass sie den in den Fachkonferenzen beschlossenen Grundsätzen der Leistungsbewertung entsprechen, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und die jeweilige Überprüfungsform den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglicht. Den Eltern sollen im Rahmen der Lern- und Förderempfehlungen, die entsprechend der Vorgaben am Ende eines Schuljahres mit den Zeugnissen ausgegeben werden, Wege aufgezeigt werden, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können.

II. Kompetenzbereiche und Lernprogression

Im Sinne der Orientierung an Standards sind grundsätzlich alle in Kapitel 3 des Lehrplans ausgewiesenen inhalts- und prozessbezogenen Kompetenzen („Arithmetik/Algebra“, „Funktionen“, „Geometrie“, „Stochastik“, „Argumentieren/Kommunizieren“, „Problemlösen“, „Modellieren“, „Werkzeuge“) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Dabei werden die prozessbezogenen Kompetenzen immer nur in der Auseinandersetzung mit mathematischen Inhalten erworben. Umgekehrt können sich inhaltsbezogene Kompetenzen nur entfalten, wenn Schülerinnen und Schüler übergreifende Kompetenzen aktivieren können. Da sich mathematische Grundbildung in einer flexiblen und vernetzten Nutzung dieser prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen zeigt, müssen beide Bereiche gleichberechtigt Gegenstand des Unterrichts und der Leistungsbewertung sein.

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Entsprechend sind die Kompetenzerwartungen in den Bereichen des Faches jeweils in ansteigender Progression und Komplexität formuliert. Dies bedingt, dass Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Kontexten anzuwenden. Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse der Lernerfolgsüberprüfungen Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Für die Schülerinnen und Schüler sollen sie eine Hilfe für weiteres Lernen darstellen.

III. Beurteilungsaspekte im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“

Folgende Grundsätze der Leistungsbewertung sind festzuhalten:

- Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess. Bewertet werden alle von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen.
- Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Die Leistungsbewertung setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht Gelegenheit hatten, die entsprechenden Anforderungen in Umfang und Anspruch kennen zu lernen und sich auf diese vorzubereiten. Die Lehrerin bzw. der Lehrer muss ihnen hinreichend Gelegenheit geben, die geforderten Leistungen auch zu erbringen.

Bewertet werden der Umfang der Kenntnisse, die methodische Selbstständigkeit in ihrer Anwendung sowie die sachgemäße schriftliche und mündliche Darstellung. Bei der schriftlichen und mündlichen Darstellung ist auf sachliche und sprachliche Richtigkeit, auf fachsprachliche Korrektheit, auf gedankliche Klarheit und auf eine der Aufgabenstellung angemessene Ausdrucksweise zu achten.

Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten)

Klassenarbeiten dienen der schriftlichen Überprüfung von Lernergebnissen. Sie sind so anzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht erworbene Sachkenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können. Sie bedürfen angemessener Vorbereitung und verlangen klar verständliche Aufgabenstellungen.

Die Aufgabenstellungen sollen die Vielfalt der im Unterricht erworbenen Kompetenzen und Arbeitsweisen widerspiegeln. Dabei dürfen sich schriftliche Arbeiten nicht auf die Reproduktion beschränken. Die Lernenden sollen zunehmend Aufgaben bearbeiten, bei denen es um Begründungen, die Darstellung von Zusammenhängen, Interpretationen und kritische Reflexionen geht. Hierbei sind besonders die konkret formulierten prozessbezogenen Kompetenzen zu berücksichtigen. Es sind ebenfalls Aufgaben einzubeziehen, bei denen nicht von vornherein eine eindeutige Lösung feststeht, sondern bei denen Schülerinnen und Schüler individuell Lösungs- und Gestaltungsideen einbringen können.

Die Grenze zwischen einer ausreichenden und mangelhaften inhaltlichen Leistung wird im Bereich von 45%-50% der maximalen Punktzahl gesetzt. Die Festsetzung dieser Grenze erfolgt durch die jeweilige Lehrkraft auf Grundlage inhaltlicher Überlegungen zur jeweiligen Klassenarbeit. Die Abstufungen zu den Noten „befriedigend“ bis „sehr gut“ werden ausgehend von dieser Grenze äquidistant gesetzt.

Sonstige Leistungen

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität und die Kontinuität der Beiträge, die die Lernenden im Unterricht einbringen. Zur Sonstigen Mitarbeit gehören Unterrichtsbeiträge, Mitarbeit in Gruppenarbeitsphasen, die Präsentation von Hausaufgaben¹, Heftfüh-

rung², Präsentationen / Referate / Projekte sowie Schriftliche Übungen³ und sollen je nach Umfang und Vorkommen angemessen in die Note der Sonstigen Mitarbeit einbezogen werden.

Beurteilungskriterien sind hierbei u.a.: Lösungsvorschläge, das Aufzeigen von Zusammenhängen und Widersprüchen, Plausibilitätsbetrachtungen oder das Bewerten von Ergebnissen, Faktenwissen, sachgerechtes Diskutieren und Argumentieren, Klarheit der Gedankenführung, angemessene Fachsprache, sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, Grad der Selbstständigkeit und Komplexität.

Mit vorwiegend reproduktiven Leistungen kann die Note „ausreichend“ erreicht werden. Bessere Notenstufen setzen eine Erhöhung des Grades an Selbstständigkeit und Komplexität sowie der Transferleistungen voraus.

Die Note im Bereich Sonstige Mitarbeit setzt sich zusammen aus der Bewertung der mündlichen Mitarbeit im Plenum (Unterrichtsgespräch, selbstständiges Bearbeiten von Übungsaufgaben, Präsentieren der Lösungen, Beiträge zum Erarbeiten neuer Inhalte, Reflexion über Lösungswege) und der Mitarbeit in offenen Unterrichtsformen (Stationenlernen, Lernzirkel, Wochenplan, Gruppenarbeit).

Leistungsbewertung in Phasen des Distanzlernens

Auf Grundlage der Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW erstreckt sich die Leistungsbewertung ab dem Schuljahr 2020/21 auch auf die im Distanzlernen vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Dementsprechend hat das St.-Ursula-Gymnasium auch für das Lernen auf Distanz verbindliche Standards für den Unterricht selbst und Kriterien für die Leistungsbewertung im Bereich der sonstigen Mitarbeit formuliert. Diese können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:
<https://padlet.com/buedenbender1/6i4of1075qq9232v>

1 Anmerkungen zum Bereich Hausaufgaben

- die Bereitschaft, die Hausaufgaben vollständig und richtig anzufertigen, wird vorausgesetzt.
- bei Verständnisschwierigkeiten wird erwartet, dass Ansätze, Skizzen und Lösungsversuche notiert werden.
- bei komplexeren Aufgaben wird die strukturierte Darstellung des Lösungsweges erwartet (einzelne Ergebnisse reichen nicht aus).

2 Anmerkungen zur Heftführung

- es wird ein vollständiges, übersichtliches und gut gegliedertes Heft erwartet, in dem formal angemessen Rechnungen und Lösungswege dargestellt werden.

3 Anmerkungen zu schriftlichen Übungen

- 50% der Punkte müssen für die Note „ausreichend“ erreicht werden.